

Anlieferung eines gefährlichen Abfalls: Prüfschema

Werden gefährliche Abfälle bei einer Entsorgungsanlage angeliefert, gibt es wegen der Vielzahl unterschiedlicher Fallkonstellationen häufig Unklarheiten darüber, welche abfallrechtlichen Nachweise konkret geführt werden müssen und wie bei eventuellen Abweichungen reagiert werden muss. Die SAM hat daher ein Prüfschema entwickelt, das nach Durchlaufen weniger Prüfschritte ein eindeutiges Ergebnis liefert.

Ziffer	Prüfschritt	Ergebnis	weiter bei/Ergebnis
1	EN/SN vorhanden?	ja	Ziffer 2
		nein	Ziffer 3
2	Eingang eBS?	ja	Signatur eBS
		nein	unverzügliche Klärung mit dem Anlieferer*
3	Selbstanlieferung? (Erzeuger = Beförderer)	ja	Ziffer 4
		nein	Ziffer 6
4	Kleingenerzeuger? (< 2 t g. A. pro Jahr)	ja	Ausstellung eines ÜS (ohne EN-Nummer)
		nein	Ziffer 5
5	Anlieferung im Rahmen der Allgemeinverfügung?	ja	Ausstellung eines ÜS <u>und</u> BS
		nein	Meldung an die SAM (privat/gewerblich)**
6	gewerblicher Anlieferer?	ja	Meldung an die SAM**
		nein	Ziffer 7
7	Kleinmenge? (<2 t g. A. pro Jahr)	ja	Ausstellung eines ÜS (ohne EN-Nummer)
		nein	Meldung an die SAM**

* BS muss nachträglich erstellt werden!

** Anlieferer erhält ÜS (ohne EN-Nummer, Empfehlung: Eintrag im Feld "Vermerke")

Erläuterungen zu einzelnen Prüfschritten:

1. Sofern die Prüfung ergibt, dass die Anlieferung ohne gültigen (Sammel)Entsorgungsnachweis erfolgt ist, wird die Sicherstellung des Abfalls nur dann toleriert, wenn die SAM hierüber unverzüglich informiert wird. Dies kann formlos erfolgen, zweckmäßiger ist jedoch die Verwendung eines speziellen Meldevordrucks, der bei der SAM bei Bedarf angefordert werden kann.
2. Wenn für die konkrete Anlieferung ein gültiger (Sammel)Entsorgungsnachweis vorliegt, zum Zeitpunkt der Anlieferung jedoch noch kein elektronischer Begleitschein eingegangen ist, muss dies unverzüglich mit dem Einsammler bzw. dem Abfallerzeuger und dem Beförderer geklärt werden. Der Abfall kann angenommen werden, der Begleitschein muss jedoch nach Eingang beim Entsorger unverzüglich bearbeitet oder in Abstimmung mit der SAM nachträglich erstellt werden.
3. Von einer „Selbstanlieferung“ spricht man, wenn der Abfallerzeuger seine Abfälle selbst zur Entsorgungsanlage transportiert.
4. Kleingenerzeuger im Sinne von § 2 Abs. 2 NachwV sind solche Abfallerzeuger, bei denen jährlich nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährliche Abfälle anfallen. Hier sind also alle anfallenden gefährlichen Abfallarten zu betrachten und nicht nur die Abfallmengen, die bei einer einzelnen Entsorgungsanlage angeliefert werden.
5. Die Allgemeinverfügung der SAM vom 11. Februar 2015 zur Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen aus Bau- und Handwerksstätigkeit kann von der SAM-Homepage heruntergeladen werden (bei Anlieferungen durch private Haushaltungen: vgl. auch Ziffer 7).
6. Die Nachweisverordnung gilt nicht für private Haushaltungen (§ 1 Abs. 3 NachwV). Daher muss zunächst nur bei Anlieferung durch einen gewerblichen Beförderer eine Meldung an die SAM erfolgen.
7. Fallen bei einer privaten Haushaltung jährlich mehr als 2 t gefährliche Abfälle an, dann unterliegt (bei nicht gewerbsmäßiger Beförderung) nur die Entsorgungsanlage der Nachweispflicht. Dies ist jedoch ein seltener Ausnahmefall.

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
 Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
 55130 Mainz
 Telefon: 06131 98298-0
 Fax: 06131 98298-22
 E-Mail: info@sam-rlp.de
 www.sam-rlp.de